

Rainer Hambacher

versolar

Versicherungslösungen für erneuerbare Energien



Spezialkonzept Montage
„Solarteure“

auf Jahresumsatz-Basis

A) Vertragsgrundlagen

Montageversicherung

Bedingungswerk

Allgemeine Montageversicherungs-Bedingungen (AMoB 2008)

Klauseln	7102	Fremde Sachen
	7209	Betriebsschäden an der Montageausrüstung
	7232	Repräsentanten
	7236	Innere Unruhen
	7237	Streik und Aussperrung
	7290	Nachhaftung (Extended Maintenance)
	7364	Mitversicherung des Bestellerinteresses
	7720	Arbeits- und Eilfrachtzuschläge
	7794	Höchstenschädigung für Naturgefahren (HE p.a. 1,00 Mio. EUR, max. 2 * p.a.)
	7723	De-/Remontagekosten infolge eines Mangels
	7825	Makler

B) Zeichnungsvoraussetzungen

1 Annahmerichtlinien

Allgemein

- Erprobte Anlagentechnik (keine Prototypen)
- Installation nach anerkannten Regeln der Technik (gem. DIN-Vorschriften)
- Geltungsbereich Bundesrepublik Deutschland (Europa auf Anfrage)
- Einzelrisiken bis 5,00 Mio. EUR Versicherungssumme (darüber Anfrage)
- Eigenleistungen (auch Teilleistungen) des Auftraggebers sind mitversichert

2 Montageort

Montageort

Bundesrepublik Deutschland (Europa auf Anfrage)

Dach- und Fassadenanlagen

- Installation auf Gebäuden der Bauartklassen (BAK) I-II oder Fertighausgruppe (FHG) I-II¹
BAK I = massive Außenwände, rundum geschlossen mit harter Dachung²
BAK II = Stahl- oder Holzfachwerk, rundum geschlossen mit harter Dachung
BAK III = Holz, Holzfachwerk mit Lehmfüllung mit harter Dachung, alle Bauarten mit weicher Dachung (es gilt ein Selbstbehalt von 10%, mind. 1.000 EUR vereinbart)
FHG I = In allen Teilen feuerbeständige Bauteile (massiv), harte Dachung
FHG II = Massives Fundament, tragende Konstruktion aus Stahl, Holz, Leichtbauteilen o.ä., außen mit feuerhemmenden bzw. nicht brennbaren Stoffen verkleidet³, mit harter Dachung
FHG III = Stahl-, Holz- oder Stahlbetonkonstruktion mit raumseitiger Wandplattenverkleidung aus brennbarem Material, alle Bauarten mit weicher Dachung (es gilt ein Selbstbehalt von 10%, mind. 1.000 EUR vereinbart)
- Bei Installation auf sonstigen Gebäuden (BAK IV-V) ist eine Direktionsanfrage erforderlich

Freiflächenanlagen

- Bei Bodenanlagen geeignete Objektsicherung wie folgt erforderlich:⁴
Einfriedung zum Schutz vor unbefugtem Zutritt (z.B. Metallgitterzaun) Verschließbare Toranlage oder sonstige Zutrittskontrollmaßnahmen
- Sofern die o.g. Objektsicherung fehlt, gilt für Diebstahlschäden ein abweichender Selbstbehalt in Höhe von 25%, mind. 1.000 EUR

3 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhungen

Feuergefährliche Stoffe

- Bei depotmäßiger Lagerung feuergefährlicher Stoffe (z. B. landwirtschaftliche Gebäude mit Heu-/Strohagerung) gilt für Feuerschäden ein abweichender Selbstbehalt in Höhe von 5%, mind. 1.000 EUR vereinbart

Gewässerschäden

- Für Risiken im Gefahrenbereich von Gewässern gilt für Schäden durch Hochwasser oder Überschwemmung eine Höchstenschädigung von 100.000,- EUR bei einem Selbstbehalt von 10%, mind. 1.000 EUR

¹ Andere Bauartklasse auf Anfrage bzw. nach Absprache möglich!

² Harte Dachung: Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Bitumen-Schindeln, Metall, Asbestzementplatten

³ Beispiele: Putz, Klinkersteine, Gipsplatten, Asbestzement oder Profilbleche

⁴ Abweichungen hiervon sind vor Risikobeginn anzuzeigen bzw. abzustimmen!

C) Deckungsumfang		
Montageversicherung		
Zusätzliche Kosten (auf Erstes Risiko)	Luftfrachtkosten (zu §7 Nr. 3a AMoB 2008)	20.000 EUR
	Erd- und Bauarbeiten (zu §7 Nr. 3b AMoB 2008)	20.000 EUR
	Aufräumungskosten (zu §7 Nr. 3c AMoB 2008)	20.000 EUR
	Bergungskosten (zu §7 Nr. 3d AMoB 2008)	20.000 EUR
	Dekontaminationskosten für Erdreich	20.000 EUR
	Feuerlöschkosten (inkl. Gebühren)	20.000 EUR
	Schadensuchkosten	15.000 EUR
	Arbeits- und Eilfrachtzuschläge (Klausel 7720)	Inklusive
	De- und Remontagekosten infolge eines Mangels (Klausel 7723)	100%
Zaunbeschädigung	1.000 EUR	
Zusätzliche Risiken und Gefahren	Innere Unruhen (Klausel 7236)	Inklusive
	Streik und Aussperrung (Klausel 7237)	Inklusive
	De- und Remontagen bzw. Reparaturen (Anteil max. 25%) ⁵	Inklusive
Zusätzliche Deckungen	Montageausrüstung (Klausel 7209)	10.000 EUR
	Fremde Sachen (Klausel 7102 Erweiterte Deckung)	25.000 EUR
	Nachhaftung (Extended Maintenance gemäß Klausel 7290)	2 Monate
Sonstige Highlights	Unterversicherungsverzicht	Inklusive
	Subunternehmerrisiko	Inklusive
	Versicherte Montagedauer (je Montagevorhaben inkl. Probe)	6 Monate
	Mitversicherter Probetrieb (je Montagevorhaben)	4 Wochen
	Selbstbehalt bei Schäden während des Probetriebes	1-fach
	Prozentualer Selbstbehalt bei Diebstahlschäden (max. 50.000 €)	10%, min. 500 EUR
	Mitversicherung Bestellerinteresse (Klausel 7364)	Inklusive
	Bruchschäden der transparenten Moduloberfläche	Inklusive
Sofortiger Reparaturbeginn bei Schäden bis voraussichtlich	10.000 EUR	



⁵ Direktionsanfrage erforderlich, wenn der Anteil dieser Tätigkeiten am Gesamtumsatz p.a. über 25% liegt

F) Versicherungsumfang

Versicherte Sachen	<p>Solartechnische Anlage zur Stromerzeugung inkl. Peripherie (Photovoltaikanlage), insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Photovoltaikmodule bzw. Solarmodule inkl. Tragkonstruktion/Montageset ▪ Wechselrichter, Laderegler, Akkumulatoren sowie Transformatoren ▪ Überspannungs-/Blitzschutzeinrichtungen sowie sämtliche Verkabelungen ▪ Einspeise-, Erzeugungs- und Bezugszähler, Überwachungskomponenten ▪ Sonstige Peripheriegeräte wie elektronische Anzeigetafeln, elektronische Sicherungen u.ä.
Nicht versicherte Sachen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausanschlüsse ▪ Hilfs- und Betriebsstoffe (z. B. Brennstoffe, Chemikalien, Kühlmittel) ▪ Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel ▪ Produktionsstoffe (z. B. Modulglas als Einzelkomponente) ▪ Akten, Zeichnungen und Pläne

G) Schäden und Gefahren

Versicherte Schäden und Gefahren	<p>Alle unvorhergesehen eintretenden Sachschäden an versicherten Sachen, zum Beispiel durch</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ungeschicklichkeit und Fahrlässigkeit ▪ Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub und Plünderung ▪ Vorsatz Dritter, Sabotage, Böswilligkeit und Vandalismus ▪ Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion) ▪ Konstruktions- und Materialfehler ▪ Ausführungs- und Montagefehler ▪ Höhere Gewalt (Naturgewalten wie Sturm, Schneedruck, Erdbeben, etc.) ▪ Hochwasser und Überschwemmung sowie Wasser und Feuchtigkeit ▪ Tierverbiss (z.B. durch Marder, Mäuse, Ratten und sonstige Tiere) ▪ Montageunfälle ▪ Innere Unruhen, Streik und Aussperrung
Ausgeschlossene Schäden und Gefahren (beispielhafte Aufzählung der wesentlichen Ausschlüsse)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorsatz des VN, mitversicherter Unternehmen oder deren Repräsentanten ▪ Kriegereignisse, Beschlagnahme und hoheitliche Eingriffe, Kernenergie ▪ Verluste, die erst bei einer Bestandskontrolle festgestellt werden ▪ Betriebsbedingte normale oder vorzeitige Abnutzung oder Alterung ▪ Vorhandene Mängel und Garantieschäden

H Ersatzleistung im Schadenfall

Teilschaden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anfallende Reparaturkosten (Wiederherstellungskosten) inkl. Arbeitslohn, Material- und Frachtkosten, Fahrtkosten ▪ Arbeits- und Eilfrachtzuschläge (z.B. Überstunden, Nacharbeit) ▪ Zusätzlich vereinbarte Kostenpositionen (z.B. Aufräumungskosten, Luftfrachtkosten, Mehrkosten für Erd- und Bauarbeiten, Bergungskosten)
Totalschaden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeitwert abzüglich des Wertes des Altmaterials

I) Erläuterungen zu den Besonderen Vereinbarungen

1) Anmeldung

- a) Zur Beitragsbemessung wird der Gesamtjahresumsatz (Auftragsentgelte) herangezogen.
- b) Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres (das Versicherungsjahr entspricht dem Geschäftsjahr), spätestens drei Monate danach, den Umsatz gemäß Ziffer a) anzumelden.
- c) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dem Versicherer die Einsichtnahme in die in seinem Besitz befindlichen Unterlagen über die nach obigen Ziffern geforderten Angaben zu gestatten.

2) Unterversicherung

Unter der Voraussetzung, dass der Umsatz gemäß Ziffer 1a) und b) am Ende eines jeden Versicherungsjahres endgültig abgerechnet wird, verzichtet der Versicherer insoweit auf den Einwand der Unterversicherung.

3) Anderweitige Versicherungen

Wenn ganz oder teilweise eine anderweitige Versicherung besteht, geht die anderweitige Versicherung im Schadenfall voran. Bietet diese Versicherung keinen ausreichenden Schutz oder bestreitet der Versicherer seine Haftung, so übernimmt der Versicherer dieses Vertrages die darüber hinausgehenden Verpflichtungen bzw. leisten dem Versicherungsnehmer Entschädigung im Rahmen dieses Vertrages.

4) Beginn und Ende der Haftung

- a) Die Haftung des Versicherers beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung des Erstbeitrages einschl. Versicherungsteuer. Wird der Erstbeitrag erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt, und zwar mit dem Zeitpunkt, an dem die versicherten Arbeiten in Angriff genommen werden.
- b) Die Haftung des Versicherers endet für dieses einzelne Objekt:
 1. bei Risiken, bei denen eine Erprobung unter die Verantwortung des Versicherungsnehmers fällt, mit dem Zeitpunkt, an dem die Abnahme erfolgt oder die Betriebsbereitschaft erklärt wurde, spätestens jedoch 1 Monat nach Beginn der Erprobung bzw. mit der Abreise des Montagepersonals.
 2. bei Risiken, bei denen eine Erprobung nicht unter die Verantwortung des Versicherungsnehmers fällt, mit dem Zeitpunkt, an dem die versicherten Arbeiten beendet sind.

Montagevorhaben, die bei Erlöschen des Umsatzvertrages noch nicht beendet sind, können zu den gem. b.1. und b.2. genannten Zeitpunkten auf Antrag weiterversichert werden. Hierüber ist dem Versicherer dann eine Aufstellung der nicht beendeten Montagevorhaben unter Angabe des bis zur Wirksamkeit der Kündigung noch nicht verrechneten Umsatzes einzureichen.

3. Jede Montage gilt von vornherein für die tatsächliche Gesamtdauer, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, versichert. Als Maximale Gesamtdauer gelten 6 Monate inklusive 1 Monat Erprobung.

5) Gefahrerhöhung

Die Gefahrerhöhung ist anzeigepflichtig. Sie ist mitversichert; der Versicherer hat jedoch Anspruch auf eine angemessene Beitragserhöhung vom Tage des Eintritts der Gefahrerhöhung an.

Bei Nichteinigung über die Beitragserhöhung ist die Gefahrerhöhung nicht mitversichert.

6) Kündigung des Umsatzvertrages

Beiden Parteien steht ein vorzeitiges Kündigungsrecht zu, wenn ein Einzelrisiko aus Anlass eines Schadens gekündigt wird. Die Kündigung des Umsatzvertrages kann spätestens einen Monat nach Kündigung des Einzelrisikos ausgeübt werden und wird nach einer einmonatigen Frist wirksam.

Die Einzelrisiken, die bei Erlöschen des Umsatzvertrages noch nicht beendet sind, können gemäß letztem Absatz Ziffer 4.b. auf Antrag weiterversichert werden.

Aufräumungskosten

Aufräumungskosten gelten gemäß § 7 Nr. 3c AMoB 2008 bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

Bergungskosten

Bergungskosten gelten gemäß § 7 Nr. 3d AMoB 2008 bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

Dekontaminationskosten für Erdreich

Dekontaminationskosten für Erdreich gelten im Schadenfall bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

Erd- und Bauarbeiten

Erd- und Bauarbeiten gelten gemäß § 7 Nr. 3b AMoB 2008 bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

Feuerlöschkosten und Gebühren

Feuerlöschkosten gelten bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert. Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter zählen dazu.

Luftfrachtkosten

Luftfrachtkosten gelten gemäß § 7 Nr. 3a AMoB 2008 bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

Modulbruch

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die transparente Abdeckung der Solarmodule durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf bloße Beschädigungen der Oberflächen durch Schrammen, Verwitterungen oder Beaufschlagungen.

Montagedauer

Die Montagedauer bezeichnet den vereinbarten Zeitraum, für den der Versicherer Versicherungsschutz gewährt. Die Montageversicherung beginnt frühestens mit der Anlieferung der versicherten Sachen am Versicherungsort und dem damit verbundenen Gefahrenübergang auf den Versicherungsnehmer. Sie endet nach Ablauf der festgelegten Versicherungsdauer, spätestens jedoch mit der Abnahme der Anlage nach erfolgreich absolviertem Probebetrieb.

Schadensuchkosten

Mitversichert gelten im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko die infolge eines Versicherungsfalles anfallenden Kosten, um die Schadenursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren (Schadensuchkosten).

Sofortiger Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt und der Schaden den vereinbarten Betrag voraussichtlich nicht übersteigt. Die beschädigten, nicht reparierbaren Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren und der Schaden muss nachvollziehbar sein und nach Möglichkeit durch Fotos dokumentiert werden. Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall, insbesondere zur Schadenminderung verpflichtet.